

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Bremen
4. Kammer
Am Wall 198
28195 Bremen

per beA

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:
MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

Ihr Zeichen: 4 K 1437/19
Unser Zeichen: 131-19
Datum: 04.11.2019

In der Verwaltungsrechtssache

Martin Modlinger. /. Freie Hansestadt Bremen

Az.: 4 K 1437/19

zeigen wir an, dass wir den Kläger vertreten und fügen eine auf uns lautende Vollmacht als **Anlage K 1** bei.

Die Anträge werden wie folgt neu gefasst:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheids der Senatorin für Finanzen vom 13.06.2019 die folgenden Unterlagen herauszugeben:
- a. die Ergebnisse über Arbeitsgruppensitzungen sowie Besprechungen auf Referatsleiter- und Abteilungsleiterebene einschl. der dazugehörigen sitzungsvorbereitenden Stellungnahmen zu den Vorgängen „Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäfte“,
 - b. jegliche interne und externe Kommunikation sowie alle Unterlagen, die anlässlich der BMF-Schreiben vom
 - 05.05.2009 zur Anrechnung und Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie Erstellung von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a Abs. 3 EStG bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierenden Geschäften, BStBl. 2009 I S. 631,
 - 21.09.2010 zur Kapitalertragssteuer bei Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag, BStBl. 2010 I S. 753,
 - 11.11.2016 zur wirtschaftlichen Zurechnung bei Wertpapiergeschäften , BStBl. 2016 I S. 1324,
 - 17.07.2017 zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum-Transaktionen, BStBl. 2017 I 986,zu den Vorgängen „Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäfte“ angefallen sind.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 19.05.2019 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Zugang zu sämtlicher interner und externer Kommunikation zu den Themen Cum-Cum und Cum-Ex-Geschäfte.

Beweis: Antrag vom 19.05.2019, beigefügt als **Anlage K 2**

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 13.06.2019 abgelehnt, sodass nunmehr Klage geboten war.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus § 1 Abs. 1 BremIFG zu, da der Kläger (Jeder) die im Antrag bezeichneten Unterlagen (amtliche Informationen) von der Beklagten (Behörde des Landes Bremen) herausverlangt. Die hiergegen von der Beklagten erhobenen Einwände bestehen nicht.

1. Anwendbarkeit des BremIFG

Die Beklagte behauptet das BremIFG sei nicht anwendbar, da das Aufkommen aus der Ertragsbesteuerung (Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer usw.) als Gemeinschaftssteuer nach Art. 106 Abs. 3 S. 1 GG Bund und Ländern gemeinsam zufließt und die Landesfinanzbehörden daher gem. Art. 108 Abs. 3 GG im Auftrag des Bundes tätig sind. Diese Behauptung ist unzutreffend. Eine Landesfinanzbehörde „kann nicht deshalb im funktionalen Sinne als Bundesbehörde qualifiziert werden, weil das Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, auf das ein Informationsbegehren gerichtet sein mag, teilweise auch dem Bund zusteht (Art. 106 Abs. 3 GG)“ (Schoch, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Bund Rn. 96). Das gegenüber einer Landesfinanzbehörde geltend gemachte Informationszugangsbegehren ist demgemäß nach Landesrecht zu beurteilen (Schoch, a.a.O.).

2. § 3 Nr. 1 a) BremIFG

Die Beklagte beruft sich darauf, dass sie auf Grund der Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Abs. 1 FVG zur Geheimhaltung verpflichtet sei und dass weder der Bund noch ein anderes Land die Zustimmung zur Weitergabe der streitgegenständlichen Informationen erteilt habe. Daraus ergäben sich Beeinträchtigungen der Beziehungen zu den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Beklagte lediglich pauschal eine solche Beeinträchtigung behauptet, ohne Ihrer Darlegungs- und Beweislast (Schoch, IFG Bund, Vorbemerkung zu §§ 3 bis 6 Rn. 61 ff.) nachzukommen.

3. § 3 Nr. 4 BremIFG

Der Einwand der Beklagten ist auch nicht aus Geheimhaltungsgründen gerechtfertigt. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr. 4 BremIFG nur dann nicht, wenn und solange die Information durch eine Rechtsvorschrift einer Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Das ist hier jedoch nicht der Fall. § 3 Nr. 4 BremIFG schließt einen parlamentsgesetzlich verankerten Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus; würde sich der von der informationspflichtigen Stelle geltend gemachte Geheimnistatbestand nicht auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage zurückführen lassen müssen, könnte sich die Verwaltung durch kreative Entwicklung derartiger Informationsverweigerungsgründe aus eigener Machtvollkommenheit vom IFG freizeichnen (Vgl. Schoch, IFG Bund § 3 Rn. 214). Die Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Abs. 1 FVG stellt kein solches Parlamentsgesetz dar. Sie ist auch nicht auf ein Parlamentsgesetz zurückzuführen. In Betracht kommt hier lediglich § 21a Abs. 1 FVG, der wie folgt lautet:

„Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.“

Hiernach können lediglich einheitliche Verwaltungsgrundsätze zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt werden. Eine Ermächtigung zum Erlass von Geheimhaltungsvorschriften, die die grundrechtlich geschützten Ansprüche auf Informationszugang vereiteln sollen, ist § 21a Abs. 1 FVG nicht zu entnehmen. Diese Auffassung wird auch vom Bundesgesetzgeber geteilt. Dieser geht nämlich davon aus, dass die Sitzungen und Beratungen im schriftlichen Verfahren zwischen den Finanzbehörden des Bundes und der Länder nicht vertraulich sind. Denn andernfalls wäre die in

Art. 15 Ziff. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 356/19) vorgesehene und wie folgt wiedergegebene Änderung des § 21a Abs. 1 FVG völlig überflüssig:

3. Dem § 21a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vertraulichkeit der Sitzungen ist zu wahren, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wurde. Für Beratungen im schriftlichen Verfahren gilt entsprechendes.“

Die Beklagte kann eine Geheimhaltungsbedürftigkeit der streitgegenständlichen Informationen daher nicht mit Erfolg auf die Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Abs. 1 FVG stützen.

Soweit die Beklagte befürchtet, aus den Dokumenten ließen sich Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen/Steuerbürger ziehen, kann diesem Umstand durch entsprechende Schwärzungen einzelner Dokumente Rechnung getragen werden, § 7 Abs. 3 BremIFG. Auf den Bestand des Informationsanspruchs des Klägers im Übrigen hat dies jedoch keinen Einfluss.

4. § 3 Nr. 1 d) BremIFG

Die Beklagte behauptet weiterhin, eine Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen würde sich negativ auf etwaige Strafverfahren auswirken und die gegenwärtige und künftige Unterbindung von Steuerbetrug erheblich verhindern. Die Ausführungen der Beklagten hierzu sind völlig unsubstantiiert; mit dieser pauschalen Schutzbehauptung kommt sie ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht nach.

5. § 3 Nr. 6 BremIFG

Auf das Fiskalinteresse gem. § 3 Nr. 6 BremIFG stützt sich die Beklagte lediglich in einem Nebensatz: „(zum Fiskalinteresse siehe auch § 3 Nr. 6 BremIFG)“. Anscheinend ist sich die Beklagte selbst im Unklaren darüber, warum dieser Ausschlussgrund hier greifen soll. Der diesbezügliche Vortrag genügt daher erneut nicht der Darlegungs- und Beweislast der Beklagten.

6. § 4 BremIFG

Nach § 4 BremIFG sind bestimmte Entwürfe sowie Arbeiten und Beschlüsse vom Informationszugang ausgeschlossen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information Misserfolge der behördlichen Arbeit drohen (Schoch, IFG Bund § 4 Rn. 2). Das Ergebnis des Beratungsprozesses, also die Entscheidung selbst, ist von § 4 BremIFG nicht geschützt (Schoch, IFG Bund § 4 Rn. 12). Ebenfalls nicht erfasst vom Schutz des § 4 BremIFG sind allgemeine Grundlagen (Fakten, Sachverhaltsdarstellungen) der Entscheidungsfindung (Schoch a.a.O.). Auch Hinweise, Stellungnahmen und Meinungsbekundungen anderer Behörden fallen nicht unter § 4 BremIFG (Schoch, IFG Bund § 4 Rn. 19).

Um sich auf diesen Ausschlussgrund berufen zu können, müsste die Beklagte daher für jedes Dokument, das Gegenstand des Herausgabeverlangens des Klägers ist darlegen und beweisen, dass es sich bei diesem Dokument um einen Entscheidungsentwurf oder um Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung handelt und auf welche Art und Weise die vorzeitige Bekanntgabe den Entscheidungsprozess zu beeinträchtigen geeignet ist. Entsprechender Vortrag ist den bisherigen Ausführungen der Beklagten jedoch nicht zu entnehmen. Bzgl. solcher streitgegenständlicher Unterlagen, die bereits mehrere Jahre zurückliegende und somit abgeschlossene Verwaltungsvorgänge betreffen, ist es im Übrigen denklogisch ausgeschlossen, dass sich die Beklagte auf diesen Ausschlussgrund berufen kann, da die entsprechenden Entscheidungsprozesse bereits abgeschlossen sind.

7. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Beklagten wird durch die Herausgabe der streitgegenständlichen Unterlagen nicht berührt. Zum einen handelt es sich hierbei nicht um einen eigenständigen Ausschlussgrund, da sich das Schutzgut unschwer den im BremIFG normierten Ausschlussgründen wie § 4 BremIFG zuordnen lässt (Schoch, IFG Bund § 4 Rn. 52). Zum anderen hat die Beklagte nicht dargelegt, dass die streitgegenständlichen Unterlagen gerade ihren besonders geschützten Kernbereich betreffen.

8. Sachfremde Erwägung

Die Beklagte begründet ihre den Antrag des Klägers in Gänze ablehnende Entscheidung unter anderem damit, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger die erlangten Informa-

tionen Dritten zur Verfügung stellt. Hierbei handelt es sich um rechts- und transparenzwidrige sowie sachfremde Erwägungen ohne rechtliche Grundlage.

9. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand für die Beantwortung des klägerischen Informationsbegehrens übersteigt nicht das übliche Maß. Die diesbezüglichen Äußerungen der Beklagten sind unsubstantiiert.

10. Öffentlich zugängliche Quellen

Dass die streitgegenständlichen Unterlagen Teil öffentlich einsehbarer Dokumente oder des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses des Bundestages sind, trägt die Beklagte nicht vor. Ihr diesbezüglicher Hinweis geht daher ins Leere.

III.

Mangels einschlägiger Ausschlussgründe ist die Beklagte daher wie beantragt zu verurteilen.



Rechtsanwalt